

**STEIERMÄRKISCHER LANDTAG**

**LANDESRECHNUNGSHOF**

GZ.: LRH 54 M 1 - 1988/7

**B E R I C H T**

betreffend die stichprobenweise Überprüfung der Lebensmittelgebarung bei den land- und forstwirtschaftlichen  
Fachschulen des Volksbildungswerkes  
Sankt Martin

10

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seiten
1. <b>PRÜFUNGSaufTRAG</b> .....	1
2. <b>VOLKSBIldungSWERK - SANKT MARTIN</b> .....	5
3. <b>LEBENSMITTELEINKAUF</b> .....	8
3.1. Bedarfsplanung .....	12
3.2. Beschaffungsanbahnung .....	16
3.3. Beschaffungsdurchführung .....	22
4. <b>SchlussBEMERKUNgen</b> .....	30

## 1. PRÜFUNGAUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung der **Lebensmittelgebarung bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Volksbildungswerkes Sankt Martin** durchgeführt.

Mit der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfungen im besonderen OAR. Harald KRONEGGER durchgeführt. Die Überprüfung wurde im Frühjahr 1988 begonnen, mußte jedoch wegen anstehender vordringlicher Prüfungen zweimal unterbrochen werden und konnte erst im Sommer 1989 abgeschlossen werden.

Nachdem im Volksbildungswerk Sankt Martin 19 einjährige **ländliche Haushaltsschulen** und 10 zweijährige **landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschulen** an insgesamt 26 verschiedenen Standorten in der Steiermark zusammengefaßt sind, konnten im Zuge der Prüfung nicht alle Schulen besucht werden. Aus Gründen der Prüfungsökonomie wurde daher vom Landesrechnungshof der nachfolgend wiedergegebene **Fragenkatalog** ausgearbeitet und im Wege der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen den einzelnen Fachschulen zur Beantwortung zugeleitet:

- Welche Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen für den Lebensmittelkauf?
  
- Wie hoch ist der finanzielle (Voranschlagserläuterung) Rahmen?

- Wer (Name, Funktion) ist für den Lebensmitteleinkauf in der erforderlichen Art, Güte, Menge, zeitlichen bzw. örtlichen Verfügbarkeit und Kostenminimierung verantwortlich?
- Welche Faktoren sind für die Bestimmung des Bedarfs an Lebensmitteln maßgebend? Wie erfolgt die Bedarfsplanung?
- Welche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung werden zur Gewinnung eines Überblickes über die Angebote (Waren, Lieferanten, Qualität und Preis) des Beschaffungsmarktes eingesetzt?
- Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Beschaffungspartner?
- Geht der Bestellung (Vergabe) eine Ausschreibung (beschränkter bzw. öffentlicher Art) voraus? Werden auf andere Weise Offerte eingeholt?
- Für welche Warengattungen der Lebensmittelkartei liegen für das Kalenderjahr 1987 verbindliche Offerte - bitte in Kopie anschließen - auf?
- In welchen Intervallen werden Ausschreibungen getätigt bzw. Vergleichsangebote eingeholt?
- Unter welchen Gesichtspunkten werden Offerte verglichen bzw. wie erfolgt die Bieterauswahl?

- Welche Liefer- bzw. Zahlungsbedingungen kommen bei der Lebensmittelbeschaffung zum Tragen?

Wird zu Gleit- oder Festpreisen angeboten?

Erfolgt die Lieferung frei Schule oder unter welchen anderen Bedingungen?

Werden Verpackungskosten gesondert berechnet?

Welche Zahlungsziele werden eingeräumt?

Welche Skonti, Rabatte werden gewährt?

Bei Abnahme welcher Mengen kommen Zuschläge bzw. Sonderkonditionen zur Anwendung?

- Wie sind die Lagerräumlichkeiten (Anzahl, techn. Einrichtungen, Gefriereinrichtungen, Lage, Entfernung zur Küche usw.) beschaffen?

- Wer ist für die Warenübernahme zuständig und welcher Art ist die Qualitätskontrolle?

- Wie erfolgt die Erfassung und Verwaltung der Lebensmittel?

Um eine genaue Beschreibung von der Warenübernahme bis zur Verarbeitung in der Küche wird gebeten. Eine Kopie der Lebensmittelinventur per 31. Dezember 1987 wolle angeschlossen werden.

- Geben Sie eine Darstellung der Erfassung und Verrechnung der Verpflegstage. Eine Kopie der Verpflegsabrechnung (bewerteter Verbrauch) des Kalenderjahres 1987 wolle angeschlossen werden.

- Für das Kalenderjahr 1987 wolle anhand der Lebensmittelkartei pro Warenart bzw. zusammenfassender Warengattung der mengenmäßige Verbrauch ermittelt und bekanntgegeben werden. Auch wolle die Bandbreite (höchster und niedrigster Wert) der Einheitspreise vermerkt werden.
- Wie hoch ist der Personalaufwand und welcher Art ist die Personalorganisation im Bereich Lebensmittelbeschaffung und Küche?
- Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Lehrfunktion (Kochunterricht) der Schule auf die Lebensmittelbeschaffung und die Küchenorganisation?

Die von der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen bei der organisatorischen Abwicklung der Fragebogenaktion gezeigte Bereitschaft zur Zusammenarbeit, sowie die von den einzelnen Fachschuldirektionen an den Tag gelegte Bereitwilligkeit zur Auskunftserteilung und konstruktiven Mitarbeit ist besonders hervorzuheben.

## 2. VOLKSBILDUNGSWERK - SANKT MARTIN

Im Sinne des § 24 Abs. 7 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGB1.Nr. 12/1977, i.d.g.F., sind insgesamt 29 land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, nämlich

- \* 19 einjährige ländliche Haushaltungsschulen  
- Sankt Martin und
- \* 10 zweijährige Hauswirtschaftsschulen - Sankt Martin,

zur Besorgung gemeinsamer Aufgaben im "**Volksbildungswerk Sankt Martin**" als Einrichtung des Landes zusammengefaßt.

Die einjährigen ländlichen Haushaltungsschulen - Sankt Martin sind überwiegend als Tagesschulen konzipiert; lediglich sechs derartige Fachschulen - in der folgenden Aufstellung mit einem Sternchen versehen - werden als Internat geführt. Allen landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschulen ist generell ein Internat angeschlossen.

Im folgenden wird ein tabellarischer Überblick über die einzelnen Fachschulen des Volksbildungswerkes Sankt Martin unter Darstellung wesentlicher Schulcharakteristika gegeben:

Land-u.forstw. FACH- SCHULE	FACHRICHTUNG	TAGESSCHULE(T) INTERNAT(I)	UNTERVORANSCHLAG	SCHULSTATISTIK per 18.11.87			VERPFLEGUNGS-AUFWAND		
				Klassen 1.Jhg.	2.Jhg.	Summe	RA/86 S	LVA/88 S	
St. Martin-Bründl 8054 Graz-Straßgang Kehlbergstr. 35	HWS	I	22 137 5)	1		30	30	305.798,29	325.000,--
St. Martin-Schloß Burg- stall 8551 Wies	HWS	I	22 132 2)	2	32	32	64	635.299,26	620.000,--
St. Martin-Schloß Feistritz 8843 St.Peter a.Kbg.	HWS	I	22 134 3)	2	32	29	61	627.077,62	592.000,--
Fladnitz 8163 Fladnitz a.d.T.*)	HHS	I	22 141 13)	1	30	-	30		13)
Schloß Frauenthal 8530 Deutschlandsberg	HHS	T	22 150 14)	3	31/33/33	-	97	2.122.085,95 <sup>14)</sup>	2.090.000,--
Friedberg 8240 Friedberg	HHS	T	22 150 14)	2	23/24	-	47		14)
St. Martin-Großlobming 8734 Großlobming	HWS	I	22 142 11)	4	28/26	19/20	93	841.543,81	984.000,--
Großlobming 8734 Großlobming	HHS	T		1	18	-	18		
St. Martin-Schloß Halbenrain 8492 Halbenrain	HWS	I	22 143 9)	2	35	30	65	646.269,73	630.000,--
Hartberg 8230 Hartberg	HHS	T	22 150 14)	2	31/30	-	61		-
Haus i.Ennstal 8967 Haus i.E.	HHS	T	22 150 14)	2	31/30	-	61		14)
St.Johann i.S. 8453 St. Johann i.S.	HHS	T	22 150 14)	2	28/28	-	56		14)
Maria Lankowitz *) 8591 Maria Lankowitz	HHS	I	22 138 6)	3	31/33/32	-	96	683.810,90	724.000,--
Mautern *) 8774 Mautern	HHS	I	22 141 13)	1	27	-	27	471.364,50 <sup>13)</sup>	490.000,--
Naas 8160 Weiz	HHS	T	22 150 14)	2	33/34	-	67		14)
St.Martin Schloß Neudorf 8410 Wildon	HWS	I	22 140 8)	2	36	29	65	539.991,20	540.000,--
St.Martin-Schloß Ober- lorenzen 8642 St.Lor.i.M.	HWS	I	22 135 4)	1	33		33	286.367,34	280.000,--

Land-u. forstw. FACH-SCHULE	FACHRICHTUNG	TAGESSCHULE(T) INTERNAT(I)	UNTERVORANSCHLAG	SCHULSTATISTIK per 18.11.87				VERPFLEGUNGS-AUFWAND	
				Klassen 1.Jhg.	2.Jhg.	Summe	RA/86 S	LVA/88 S	
ÜBERTRAG		7 T 10 I		33				7,159.608,60	7,275.000,--
Piregg 8190 Birkfeld	HHS	T	22 150 14)	2	27/26	-	53		14)
Rein *) 8103	HHS	I	22 141 13)	1	24	-	24		13)
St. Martin 8054 Graz-Straßgang	HWS	I	22 131 1)	2	36	32	68	532.293,97	614.000,--
St. Martin-Schloß Stein 8350 Fehring	HWS	I	22 133 10)	3	35	22/24	81	1,056.998,01	1,025.000,--
Schloß Stein 8350 Fehring	HHS	T	/	1	36	-	36		
Stockschloß *) 8793 Trofaiach	HHS	I	22 139 7)	1	30	-	30	339.017,27	290.000,--
Übersbach 8362 Söschau	HHS	T	22 150 14)	2	25/24	-	49		14)
Unzmarkt 8800 Unzmarkt	HHS	T	22 150 14)	2	21/20	-	41		14)
St. Martin-Vorau 8250 Vorau	HWS	I	22 144 12)	2	32	26	58	692.617,56	732.000,--
Vorau 8250 Vorau	HHS	T	/	2	45		45		
Wagna 8435 Wagna	HHS	T	22 150 14)	3	29/28/28		85		14)
St. Ruprecht a.d.R. *) 8181	HHS	I	-	1	21	-	21		-
SUMME HHS	19	13		34	944	-	944		
SUMME HWS	10	16		21	325	293	618		
GESAMT	29		14	55	1.269	293	1.562	9,780.535,41	9,936.000,--

**ABKÜRZUNGEN:**

HHS: Ländliche Haushaltungsschule  
HWS: Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule

- 1) bis 9): 9 Gesonderte UV (7 HWS+2HHS)  
10) bis 12): 3 Zusammf. v. je einer HWS + HHS  
13): 1 Zusammf. v. drei HHS  
Verpflegsaufwand insges. lt. LVA 88 S 490.000,--  
14): 1 Zusammf. v. zehn HHS  
Verpflegsaufwand insges. lt. LVA 88 S 2.090.000,--

### 3. LEBENSMITTELEINKAUF

Unter Einkauf schlechthin versteht man die Beschaffung von Materialien und sonstigen Gütern zur Herstellung anderer Güter. Der **Lebensmitteleinkauf** umfaßt die Bereitstellung der benötigten Lebensmittel und Zutaten zur Zubereitung von Speisen. Mit dem Lebensmitteleinkauf in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ist - sofern vorhanden - eine Wirtschaftsleiterin, ansonsten eine Kochlehrkraft bzw. sonstiges Personal betraut. Diesen obliegt es sodann, die Lebensmittel zu beschaffen und zwar in der benötigten

- Art,
- Menge,
- Güte,
- zur richtigen Zeit,
- am richtigen Ort und
- zu möglichst geringen Bereitstellungskosten.

**Ziel der Beschaffung** ist es, den Bedarf mit möglichst geringen Mitteln (Aufwandsminimierung) zu decken bzw. mit vorgegebenen Beschaffungsbudgets eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erzielen.

Das Vergabewesen entspricht aus betriebswirtschaftlicher Sicht weitgehend dem Funktionsbereich Beschaffung (Einkauf). Unter Vergabe sind alle Vorgänge zu verstehen, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages

führen sollen, also **Ausschreibung, Angebot und Zuschlag**. Die wichtigsten Funktionen sind

- Bedarfsermittlung und Bedarfskontrolle,
- Lieferantenbeobachtung und Auswahl,
- Bestellung (Auftragserteilung),
- Lieferung und Warenübernahme (inklusive Qualitätskontrolle) und
- Rechnungserledigung.

Bei der Kontrolle von Vergabefällen kommt der Beurteilung der Zweckmäßigkeit des angewendeten Verfahrens, also

- die Wahl der Vergabeart (freihändig, beschränkt oder öffentlich) und
- die Verfahrensweise der Bestbieterermittlung

vordergründige Bedeutung zu, weil hieraus insbesondere die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschaffungstätigkeit beurteilbar ist.

Für Vergaben innerhalb des Landes Steiermark gelten die Bestimmungen der **Vergabevorschrift für das Land Steiermark**.

Die Vergabevorschrift für das Land Steiermark wurde in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark" vom 1. Oktober 1965, Nummer 299, wiederverlautbart. Diese Vergabevorschrift wurde mehrmals abgeändert und zwar letztmalig mit einer Veröffentlichung

in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark Nummer 551/1988. Subsidär zu den Bestimmungen der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark gelten auch die Bestimmungen der ÖNORM A2050 "Vergabung von Leistungen".

Für die **Art der Vergabung** sieht die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark

- \* die öffentliche Ausschreibung,
- \* die beschränkte Ausschreibung und
- \* die freihändige Vergabe

vor.

Als **Wertgrenzen** sind bei der Vergabe von Lieferungen im gegenständlichen Bereich für den Gesamtwert der Leistungen bei

- \* beschränkten Ausschreibungen eine Million Schilling sowie bei
- \* **freihändiger Vergabung S 40.000,--** (seit Dezember 1988 **S 100.000,--**)

nach der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark einzuhalten.

Gründe für die freihändige Vergabe sind z.B. dann gegeben, wenn die Leistungen im Inland nur von einer bestimmten Firma in entsprechender Güte oder Art durch-

geführt werden können, wenn dringender Bedarf - z.B. bei Gefahr in Verzug - gegeben ist oder wenn der mit einer Ausschreibung verbundene Aufwand im Hinblick auf den geringen Wert der Lieferung (Wertgrenzen) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

### 3.1 Bedarfsplanung

Ausgangsbasis für einen optimalen Beschaffungsvorgang ist die Ermittlung des **objektiven Bedarfes**. Dieser orientiert sich an den speziellen Erfordernissen der einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, wobei der Lehrplan bestimmend ist. In den betrachteten Schulküchen ist die Mengenermittlung für den praktischen Kochunterricht auf eine Gruppe von sechs Personen ausgerichtet, was in etwa einer durchschnittlichen bäuerlichen Familie entspricht. Insoferne besteht schon ein ganz erheblicher Unterschied in punkto Wirtschaftlichkeit gegenüber Großküchen, die allein auf die Ausspeisung einer hohen Anzahl von Personen ausgerichtet sind.

Abgesehen davon, daß die **Anforderungen an Lehrküchen** von vornherein ganz andere sind - so ist beispielsweise auch auf die Zubereitung von Kinder-, Schon- und Krankenkost sowie die Feinküche Bedacht zu nehmen - muß auch damit gerechnet werden, daß Speisen mißlingen.

In den Lehrküchen steht der praktische Kochunterricht im Vordergrund der Betrachtung, während die Verwendung der im Unterricht hergestellten Speisen für Verpflegungszwecke eine rationelle Produktverwertung darstellt. Wenngleich die Speisepläne auf Saisonwaren Bedacht nehmen, läßt es die Lehrplanorientierung nicht immer zu, gerade bestehende günstige Warenangebote zu berücksichtigen.

In der Praxis geht die **Beschaffungsplanung** in der Regel mit der wöchentlich bis vierwöchentlichen Speiseplanerstellung, den maßgebenden Rezepturen und erforderlichen Verpflegseinheiten Hand in Hand. Daraus ergibt sich der Planbedarf hinsichtlich

- Warenart und
- Warenmenge.

In die Einkaufsplanung fließt auch das tatsächliche bzw. erwünschte Vorratslager (Grundstock an Waren) ein. Besonders zu berücksichtigen sind Lehrplanübungen, die sich auf die Lagerwirtschaft auswirken, wie beispielsweise:

- Tiefkühlung von Saisonwaren
- Einkochen
- Zerlegung von Schweinehälften und Rindervierteln
- Vorfertigung von Produkten

Der **insgesamte Jahresbedarf an Lebensmitteln** der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Volkswbildungswerkes Sankt Martin in Schilling ausgedrückt, liegt anhand der Rechnungsabschluß- bzw. Voranschlagswerte insgesamt bei rund **10 Mio. Schilling**.

Zur Veranschaulichung hat der Landesrechnungshof in der folgenden Übersicht die **Struktur des Lebensmittel-aufwandes** in den Fachschulen des Volkswbildungswerkes Sankt Martin dargestellt:

**GROBSTRUKTUR DES LEBENSMITTELAUFWANDES  
AUF BASIS 1987/88**

7 Fachschulen	1)	liegen zwischen S	100.000,--	und S	200.000,--
6 Fachschulen	2)	liegen zwischen S	200.000,--	und S	300.000,--
3 Fachschulen	3)	liegen zwischen S	300.000,--	und S	400.000,--
2 Fachschulen	4)	liegen zwischen S	500.000,--	und S	600.000,--
3 Fachschulen	4)	liegen zwischen S	600.000,--	und S	700.000,--
2 Fachschulen	4)	liegen zwischen S	700.000,--	und S	800.000,--
1 Fachschule	4)	liegt zwischen S	900.000,--	und S	1.000.000,--
1 Fachschule	4)	liegt zwischen S	1.000.000,--	und S	1.100.000,--

25 Fachschulen

- 1) vier Internate und drei Tagesschulen
- 2) zwei Internate und vier Tagesschulen
- 3) ein Internat und zwei Tagesschulen
- 4) alles Internate

Wie aus der Darstellung ersichtlich ist, liegen

- \* die Mehrzahl der Fachschulen, nämlich 16 Schulen im Aufwandsbereich bis S 400.000,--,
- \* fünf Schulen im Aufwandsbereich bis S 700.000,-- und
- \* nur vier Fachschulen im Aufwandsbereich bis S 1.100.000,--.

Die Führung der Fachschulen als reine Tagesschulen bzw. mit Internatsunterbringung wirkt sich selbstverständlich auf den Lebensmittelbedarf unterschiedlich aus. Im ersteren Fall wird nur ein Mittagessen verabreicht, während bei interner Unterbringung hingegen Vollpension erforderlich wird. Es ist daher durchaus verständlich, daß im Bereich ab S 400.000,-- Jahresverbrauch nur land- und forstwirtschaftliche Fachschulen mit Internatsbetrieb angesiedelt sind.

Die dargestellte **Strukturierung des Verbrauchsvolumens** an Lebensmitteln pro Rechnungsperiode läßt erkennen, daß die Erfordernisse zur öffentlichen Ausschreibung generell nicht gegeben sind und auch die Erfordernisse zur beschränkten Ausschreibung auf die Mehrzahl der Fachschulen zwingend nicht zutreffen. Trotz der aufgezeigten schulspezifischen Anforderungen im Lebensmittelbedarf besteht nach Auffassung des Landesrechnungshofes jedoch bei Gruppen von regelmäßig wiederkehrend zu beschaffenden Lebensmitteln im Hinblick auf ihren Jahresbedarf doch in einzelnen Fällen ein Einkaufspotential, das die Einholung von Angeboten unter Konkurrenzdruck notwendig und zweckdienlich erscheinen läßt. Z.B. liegt der Fleisch- und Wurstwarenjahresverbrauch in einzelnen größeren Schulen doch über S 100.000,--.

### 3.2 Beschaffungsanbahnung

Steht der Bedarf fest, ist zur Bereitstellung der erforderlichen Lebensmittel der Kontakt zu den Beschaffungspartnern aufzunehmen. Jede Wirtschaftsleitung ist bestrebt zu günstigen Bedingungen einzukaufen. Zur Erlangung notwendiger Produkt- und Preisinformationen wird der Beschaffungsmarkt beobachtet. Dabei ist davon auszugehen, daß jeweils ein ganz spezielles Know-how über die örtlichen bzw. regional in Frage kommenden Bezugsquellen besteht. Zur Auswahl der Beschaffungspartner aus dem kleineren oder größeren Kreis potentieller Lieferanten werden **Beschaffungsvergleiche** angestellt, die nach Lage und Größe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen allerdings unterschiedlich ausgeprägt sind.

Der freihändigen Vergebung war, soferne nicht Vergleichsofferte vorgelegen haben, zumindest formlose Preisinformationen vorangegangen. Die Palette der feststellbaren Informationsquellen umfaßt:

- Vertreterbesuche
- Waren- und Preiskataloge von Großhändlern
- Preislisten
- Prospektaussendungen
- Informationen über Sonderangebote und Aktionen
- Zeitungswerbung
- Landwirtschaftliche Mitteilungen und Marktberichte

- Marktbeobachtung und Mundpropaganda
- Offerte

Entsprechend den verfügbaren Informationen wird zu Großhandels- bzw. Gastronomiepreisen eingekauft, des weiteren werden Aktionen und Sonderangebote ausgenützt, Saisonwaren (wie z.B. Gemüse, Salat und Erdäpfel) ab Hof bezogen und speziell bei Fleisch- und Wurstwaren sowie Brot und Gebäck werden Vergleichsanbote ortsansässiger Lieferanten eingeholt bzw. Vergleiche mit den alle zwei bis drei Jahre von der landwirtschaftlichen Schulabteilung vorgegebenen Richtsätzen angestellt.

Eine wesentliche **Richtschnur für den Lebensmitteleinkauf** stellt die von der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen jährlich im Erlaßwege präliminierte Verpflegsquote dar. Für das Jahr 1987 wurde beispielsweise laut Erlaß, GZ.: ALS-31 Vo 1/1-1986, vom 21. Mai 1986, die Verpflegsquote mit S 37,-- pro Tag vorgegeben. Auch für das Jahr 1988 wurde die Verpflegsquote mit S 37,-- pro Tag festgelegt.

Der Vergleich von Offerten erfolgt nach folgenden kaufmännischen und technischen Gesichtspunkten;

- Wird zu Fest- oder Gleitpreisen angeboten?
- Erfolgt die Lieferung frei Schule?
- Werden Verpackungs- oder Transportkosten gesondert berechnet?
- Welche Zahlungsziele werden eingeräumt?

- Welche Skonti, Rabatte werden gewährt?
- Bei Abnahme welcher Mengen werden Mindermengenzuschläge berechnet?
- Welche Bindungsfristen bestehen bei den eingeholten Offerten?

Die technische Prüfung, also die Beurteilung der qualitativen Beschaffenheit (Aussehen, Geschmack, Verarbeitungsfähigkeit, Lagerfähigkeit usw.) unterbleibt in der Regel im Offertstadium. Besteht mit einem langjährigen Lieferanten eine Vertrauensbasis auf Grund zufriedenstellender Erfahrungen, wird dies auch nicht so sehr ins Gewicht fallen. Bei Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit neuen Lieferanten empfiehlt es sich, bereits in diesem Stadium eine technische Prüfung anhand von Warenproben vorzunehmen.

Eine Vergabe auf Basis einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung im Sinne der **Vergabevorschrift des Landes Steiermark** war in keiner land- und forstwirtschaftlichen Fachschule feststellbar. Die vorgefundene Vergabeart war einheitlich als **"freihändige Vergabe"** zu qualifizieren.

Auf Grund der Rückmeldungen zum ausgeschickten Fragenkatalog des Landesrechnungshofes haben nur sieben land- und forstwirtschaftliche Fachschulen angegeben, für das Jahr 1987 verbindliche Offerte eingeholt zu haben. Sechs dieser Schulen haben dem Landesrechnungshof die Offerte auf Grund des ausgesendeten Fragenkataloges

übermittelt. Bei Durchsicht des vorgelegten Materials war festzustellen, daß es sich im Regelfall um Preislisten, Warenkataloge und diverses Reklamematerial gehandelt hat. Lediglich bei drei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen konnten Offerte im kaufmännischen Sinn, d.h. für den Anbieter verbindliche Vertragsanträge, festgestellt werden.

Dies ist insoferne bedeutsam, weil für das Jahr 1987 noch S 40.000,-- als Wertgrenze zwischen der freihändigen Vergabung und der beschränkten Ausschreibungsverpflichtung nach der Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark Gültigkeit hatten. Dementsprechend hätte die beschränkte Ausschreibung wesentlich häufiger zum Tragen kommen müssen. Der im folgenden wiedergegebene Wortlaut des § 4 - **freihändige Vergabe laut der Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark** - entspricht bereits der ab dem Jahre 1988 gültigen Modifizierung bzw. Anhebung der Wertgrenze auf S 100.000,--.

"Die freihändige Vergabung ist nur zulässig:

1. Bei höchstens einer Nachbestellung bis zu 30 % der ursprünglichen Bestellung, sofern kein höherer Preis begehrt wird, oder wenn nur eine zusätzliche Lieferung oder Arbeit nur die Ersteherfirma in Betracht kommt;
2. bei Leistungen, die im Inland nur von einer bestimmten Firma in entsprechender Güte oder Art durchgeführt werden können;
3. in Fällen dringenden Bedarfes (bei Gefahr in Verzug usw.);
4. wenn die vergebende Stelle gezwungen ist, die Lieferung oder Arbeit auf Rechnung und Gefahr vertragsbrüchiger oder zur Erfüllung der Leistung unfähiger Ersteher ausführen zu lassen;

5. a) für Bauleistungen (Baugewerbe, Baunebengewerbe und Bauinstallationen), wenn der Gesamtwert S 200.000,-- nicht übersteigt;

b) für alle übrigen Leistungen, wenn der Gesamtwert S 100.000,-- nicht übersteigt;

dabei sind für Aufträge bis zu einer Auftragssumme von S 50.000,-- mindestens ein Angebot und bei einer Auftragssumme von S 50.000,-- bis S 200.000,-- beziehungsweise S 100.000,-- mindestens drei Angebote einzuholen;

6. wenn eine Leistung nach behördlich anerkannten Tarifen oder Gebühren zu vergüten ist.

Nach Möglichkeit sind auch bei freihändiger Vergabung mehrere Vergleichsanbote einzuholen.

Der freihändigen Vergabung hat mindestens eine formlose Ermittlung des angemessenen Gesamtpreises vorauszugehen."

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß nach Möglichkeit auch bei der freihändigen Vergabe mehrere Vergleichsanbote bzw. ab einer Auftragssumme von S 50.000,-- verpflichtend einzuholen sind. Dies erscheint auch aus wirtschaftlicher Sicht zweckmäßig, da nur mit möglichst vielen vergleichbaren Angeboten Waren am günstigsten beschafft werden können.

In der überwiegenden Mehrzahl der untersuchten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen fehlt ein Nachweis über die Einholung von schriftlichen Vergleichsanboten und Bestbieterauswahl. Damit ist ein echter Nachweis - wenn auch das Bemühen sparsam einzukaufen, durchaus anerkannt wird - für eine wirtschaftliche Vorgangsweise beim Lebensmitteleinkauf nicht vorhanden.

Vielfach dürfte auch

- \* der rechtliche Unterschied zwischen Offert und sonstigen Preisinformationen (Preislisten, Kataloge usw.) bzw.
- \* die Präferenz der Vergabevorschrift des Landes Steiermark für der Form entsprechend eingeholte Angebote gegenüber von formlosen Preisermittlungen

nicht bewußt sein. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, auch in den Fällen der freihändigen Vergabe die nach der Vergabevorschrift des Landes Steiermark vorgesehene Vorgangsweise - nach Möglichkeit Vergleichsangebote einzuholen - zu forcieren.

### 3.3 Beschaffungsdurchführung

Der Landesrechnungshof hat den Eindruck gewonnen, daß die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ihre in Frage kommenden Bezugsquellen gut kennen, und zumindest versuchen, aus dem potentiellen Lieferantenkreis jeweils den **günstigsten Beschaffungspartner** zu wählen. Letztlich stellen auch die Fachschulen für die örtlichen Lieferanten einen Schwerpunkt in der Absatzplanung dar, auf den nur ungern verzichtet wird. Insoferne bestehen oftmals traditionell gewachsene Partnerschaften bzw. Vertrauensverhältnisse und bei vorgegebenem Anforderungsstandard kaum Alternativen.

Klar im Vordergrund des Interesses bei der Beschaffungsdurchführung stehen

- die Angemessenheit der Preis-Qualität-Relation und
- die Präferenz für örtliche bzw. regionale Lieferanten bzw. Produzenten.

Für den Einkauf schlechthin bestehen keine speziellen Vorgaben und Richtlinien. Es werden daher auch kaum je schriftliche Vergleichsanbote eingeholt. Die Preissituation wird nach Katalogen, Preislisten und auf Grund von telefonischen Anfragen bzw. Vertretergesprächen abgeklärt. Im Zusammenhang mit der Fragestellung betreffend die Einholung von Vergleichsanboten wurden u.a. bereichsweise niedrige Verbrauchsgrößen

ins Treffen geführt. Die erwähnten Preisanfragen zum Vergleich von Preisen bei freihändiger Vergabe stellen keine Ausschreibung im Sinne der Vergabevorschrift des Landes Steiermark oder der ÖNORM A 2050 dar. Die Lieferantenauswahl und die Auftragsvergabe orientiert sich daher vornehmlich an formlosen Vergleichen zur Ermittlung der Angemessenheit der Preise.

Die Wahl des Beschaffungspartners auf Grund formloser Preisvergleiche, Ausnutzung von Sonderangeboten entspricht der Vorgangsweise eines Privathaushaltes. Diese Art des Einkaufes, der auf familiäre Haushaltsgrößen ausgerichtet und für Familien durchaus zielführend und vorteilhaft ist, vernachlässigt die doch wesentlich **größere Einkaufsmacht** der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Fachschulaspekte und der verständlichen Präferenz für ortsansässige Firmen besteht nach Auffassung des Landesrechnungshofes zumindest bei den regelmäßig wiederkehrend zu beschaffenden Lebensmitteln und Verbrauchsartikeln im Hinblick auf den Jahresbedarf ein **Einkaufspotential**, das bereichsweise die Einholung von Angeboten unter Konkurrenzdruck zweckdienlich erscheinen läßt. In den Fachschulen sind anhand der Lebensmittelkarteien statistisch in etwa gleichbleibende Vorgabewerte (Jahresbedarf) für derartige Rahmenschreibungen erhebbar. Allenfalls bestehende geringe Lagerkapazitäten stellen keinen Hinderungsgrund dar, da durchaus Abruf nach Bedarf mit den Lieferanten vereinbart werden kann. Insbesondere sollten diese Überlegungen beim Ankauf von Fleisch- und Wurstwaren angestellt werden.

Dem Landesrechnungshof erscheint der gegenwärtig gehandhabte Ermessensspielraum bei den Vergaben in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen bereichsweise zu groß. Den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sollten daher die bestehenden Richtlinien, insbesondere die Vergabevorschrift des Landes Steiermark, in Erinnerung gerufen werden, damit die Einholung von Vergleichsanboten nicht die Ausnahme bleibt, sondern die Regel darstellt. Des weiteren sollten im Wege der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen Informationen bzw. Hilfen darüber angeboten werden, wie Ausschreibungsunterlagen zu erstellen bzw. Ausschreibungen organisatorisch anzulegen sind. Eine wesentliche Hilfe könnte z.B. darin liegen, daß entsprechende Ausschreibungsformulare aufgelegt werden.

Nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes wird bei der Auftragserteilung (Bestellung) den **Liefer- und Zahlungskonditionen** besonderes Augenmerk zugewandt.

- \* Bei Fleisch- und Wurstwaren, Mehlprodukten und Molkereiprodukten kommen häufig Festpreise zum Tragen, während bei den übrigen Bedarfsartikeln, insbesondere den Saisonwaren, Gleitpreise die Regel darstellen.
- \* Die Abnahmemenge ist oftmals nicht so entscheidend für die Konditionen, wie vergleichsweise die Einstufung als Stammkundschaft.
- \* Neben der Qualität der angebotenen Waren werden vom Lieferanten vor allem Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und Kundenservice erwartet.

- \* In der Regel wird frei Schule geliefert. Kleinere Mengen werden von Mitarbeitern der Schule, die für den Einkauf zuständig sind, direkt besorgt. Nicht allen Schulen steht ein Transportmittel zur Verfügung.
  
- \* Vielfach werden die Lebensmittel von bekannten Großfirmen (Iglo, Eskimo, Konsum, Meidl, Agroserta, Hornig, Spar, ADEG usw.) zu sogenannten Großhandels- und Gastronomiepreisen bezogen. Sonderkonditionen fallen in diesem Bereich in Form von Naturalrabatten an. Skonti und Preisnachlässe sind eher beim Warenbezug von Detailhändlern üblich.
  
- \* Die Abrechnungssusancen sind unterschiedlich und liegen zwischen prompter Bezahlung und Zahlungs- bzw. Abrechnungsfristen von vier Wochen.

Die **Beschaffungsabwicklung** inkludiert alle Maßnahmen, die mit der Anlieferung der Waren und Zahlungsabwicklung verbunden sind. Hierzu zählen u.a. die Warenübernahme und Eignungskontrolle, Rechnungsprüfung, Reklamationen usw. Diese Bereiche werden gleich wie die Bereiche der Bedarfserhebung und Lieferantenauswahl von den Schul- und Internatsleitungen eigenverantwortlich wahrgenommen.

Die Warenübernahme und die damit verbundene **Kontrolle des Qualitätsstandards** wird üblicherweise von den für den Lebensmitteleinkauf zuständigen Bediensteten (Wirtschaftsleiterin, Kochlehrkraft usw.) wahrgenommen.

Die technische Kontrolle der angelieferten Waren ist zumeist als Stichprobenkontrolle angelegt und bezieht sich auf Menge, Marke, Gewicht, Aussehen, Beschaffenheit, Alter, Ablaufdaten, Geschmack und Übereinstimmung mit den Rechnungs- bzw. Lieferscheindaten. Die Warenübernahme ist mit der Lagereingliederung und Aufnahme in die Bestandsverrechnung - so überhaupt eine Lebensmittelkartei geführt wird - abgeschlossen.

Lager haben Speicher- und Pufferfunktionen; d.h. sie müssen auftretende Schwankungen in der Beschaffung ausgleichen, um bei Bedarf eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Waren zu gewährleisten. Als Umkehrschluß ergibt sich, daß bei gegebener jederzeitiger Abrufbarkeit der benötigten Artikel vom Lieferanten eine Lagerhaltung entbehrlich wird bzw. sich lediglich auf kleinere Artikelgruppen reduziert, die entweder nicht jeweils sofort vollständig in der Küche verarbeitet werden oder die auf Grund der Lehrplanvorgaben zwangsläufig (z.B. Schweinehälften) zu bevorraten sind. Sofern nicht spezielle Anforderungen und Risiken (eiserner Vorrat) abzudecken sind, ist von der Kapitalbindung her einer knappen Lagerhaltung der Vorzug zu geben.

Um einen **Überblick über die Lagerbestände** in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zu erlangen, hat der Landesrechnungshof laut den Fragebogenrückmeldungen die Lagerbestände zu zwei Terminen, nämlich dem 30. Juni 1987 und dem 31. Dezember 1987, pro Schule im folgenden aufgestellt:

### LAGERBESTÄNDE

FACHSCHULE	30.6.1987 S	31.12.1987 S	LEBENSMITTEL- KARTEI
Bründl	14.407,36	25.367,89	ja
Schloß Burgstall	33.306,77	76.261,02	ja
Schloß Feistritz	29.927,39	56.445,48	ja
Fladnitz	-	-	nein
Schloß Frauenthal	-	-	nein
Friedberg	-	-	nein
Schloß Großlobming	40.123,15	119.708,62	ja
Schloß Halbenrain	29.092,40	44.596,16	ja
Hartberg	-	-	-
Haus i.Ennstal	-	-	nein
St.Johann/S.	-	-	nein
Maria Lankowitz	40.172,96	44.230,99	ja
Mautern	-	-	-
Naas	-	-	nein
Schloß Neudorf	23.759,91	19.828,53	ja
Schloß Oberlorenzen	28.645,76	64.298,16	ja
Piregg	-	-	nein
Rein	-	-	nein
Schloß St.Martin	35.608,83	64.321,08	ja
Schloß Stein	22.106,26	93.012,42	ja
Stockschloß	32.076,77	30.467,18	ja
Übersbach	-	-	nein
Unzmarkt	-	-	nein
Vorau	41.805,54	66.805,21	ja
Wagna	-	-	ja
St.Ruprecht a.d.R.	-	-	nein

Rechnerischer Schnitt  
von 12 Schulen

Ø 30.900,--

Ø 58.700,--

Wie aus dieser Aufstellung zu ersehen ist, unterhält die Mehrzahl der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen zu keinem Zeitpunkt ein besonders großes Warenlager. Dementsprechend führt auch die Mehrzahl der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen - und dies erfolgt mit Billigung durch die Prüfstelle der Landesbuchhaltung - keine Lebensmittelkartei. In Fachschulen, in denen jeweils der Wochenbedarf beschafft, geliefert und verarbeitet wird, erscheint eine spezielle Lagerverwaltung entbehrlich. In jenen Fachschulen, in denen jeweils bedeutsamere Lagerbestände bestehen, liegt die Bandbreite der Lagerbestände in Schilling bewertet zum 30. Juni 1987, zwischen S 15.000,-- und S 40.000,--, und zum 31. Dezember 1987, zwischen S 20.000,-- und S 120.000,--.

Die jeweils größeren Lagerbestände zum Jahresende erklären sich damit, daß in Ansehung der schulfreien Sommerpause vernünftigerweise das **Lebensmittellager** möglichst aufgebraucht wird, während zum Jahresende keine derartige Motivation gegeben ist. Für das jeweils höhere Warenlager zum 31. Dezember jeden Jahres dürfte auch eine gewisse Budgetökonomie ausschlaggebend sein.

Die **Lebensmittelkarteien** stellen die Lagerbuchhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen dar. Die Lagerbuchhaltung ist die mengen- und wertmäßige Aufzeichnung der Lagerbestände und der Lagerbewegungen. Das wichtigste Organisationsmittel der Lagerbuchhaltung ist die Bestandskartei, die ein Abrechnungsblatt über Eingänge, Ausgänge und Bestand eines Lagerartikels darstellt und auf der jeder Artikel nach Menge und

Preis abgerechnet wird. Organisationsmittel zur Lagerkontrolle sind neben der Lagerbuchhaltung die stichtagsbezogene Inventur.

Bei der **Erfassung und Verrechnung** von Lebensmitteln und sonstigen Materialien sind die Richtlinien gemäß Grazer Zeitung vom 6. Dezember 1968, Nr. 427, 49. Stück zu beachten. Der Landesrechnungshof konnte sich bei stichprobenweisen Überprüfungen von der richtlinienkonformen Führung der Lebensmittelkarteien überzeugen. Dieser Eindruck wird auch von den Ergebnissen der aufliegenden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesbuchhaltung, vorgenommenen unvermuteten Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfungen bestätigt.

#### **4. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Landesrechnungshof hat die Lebensmittelgebarung in den **land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Volksbildungswerkes Sankt Martin** stichprobenweise überprüft.

Im Volksbildungswerk Sankt Martin sind

- \* 19 einjährige **ländliche Haushaltungsschulen** und
- \* 10 zweijährige **landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschulen**

an insgesamt 26 verschiedenen Standorten der Steiermark zusammengefaßt.

Nachdem nicht alle Schulen im Zuge der Prüfung besucht werden konnten, wurde aus Gründen der Prüfungsökonomie vom Landesrechnungshof ein **Fragenkatalog** ausgearbeitet und im Wege der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen den einzelnen Fachschulen zur Beantwortung zugeleitet. Die hierbei von der genannten Abteilung gezeigte Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowie die bereitwillige Auskunftserteilung durch die Fachschuldirektionen sind besonders hervorzuheben.

**Ziel des Lebensmitteleinkaufes** (Beschaffung) ist es, den Bedarf mit möglichst geringen Mitteln zu decken bzw. mit vorgegebenen Beschaffungsbudgets und Tagesverpflegungsquoten eine möglichst hohe Bedarfsdeckung zu erzielen. Als bestimmender Faktor für den Bedarf ist in den genannten Fachschulen der Lehrplan anzusehen.

Die **Anforderungen an Lehrküchen** - um solche handelt es sich - sind naturgemäß ganz andere, als an allein auf die Ausspeisung ausgerichtete Großküchen. Insoferne besteht ein ganz erheblicher Unterschied in der erreichbaren Wirtschaftlichkeit. So ist in den Lehrküchen, die in der Portionierung auf eine durchschnittlich große bäuerliche Familie ausgerichtet ist, auch auf die Zubereitung von Kinder-, Schon- und Krankenkost sowie die Feinküche Bedacht zu nehmen. Die Verwendung der im Unterricht hergestellten Speisen für Verpflegungszwecke stellt insoferne einen rationellen Nebeneffekt dar.

In der Praxis geht die Beschaffungsplanung in der Regel mit der wöchentlich bis vierwöchentlichen Speiseplanerstellung konform. In die Einkaufsplanung fließt auch das tatsächliche bzw. erwünschte Vorratslager ein. Letzteres ergibt sich beispielsweise aus Lehrplanübungen, wie

- Tiefkühlung von Saisonwaren,
- Einkochen,
- Zerlegen von Schweinehälften und Rindervierteln,
- Vorfertigung von Speisen.

Der jährlich in den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Volksbildungswerkes Sankt Martin anfallende Lebensmittelbedarf beläuft sich insgesamt

**auf rund 10 Mio. Schilling.**

Nach dem **jährlichen Verbrauchsvolumen** liegen

- 16 Schulen im Bereich bis S 400.000,--,
- 5 Schulen im Bereich bis S 700.000,-- und
- 4 Schulen im Bereich bis S 1.100.000,--.

Zur Auswahl der Beschaffungspartner werden **Beschaffungsvergleiche** anhand unterschiedlicher Informationsquellen angestellt. Die Preissituation wird nach Katalogen, Preislisten und aufgrund von telefonischen Anfragen bzw. Vertreterinformationen abgeklärt. Jede Wirtschaftsleitung ist subjektiv bemüht, zu günstigen Bedingungen einzukaufen.

Entsprechend den verfügbaren Informationen wird zu Großhandels- bzw. Gastronomiepreisen eingekauft, desweiteren werden Aktionen und Sonderangebote ausgenützt, Saisonwaren (wie z.B. Gemüse, Salat und Erdäpfel) ab Hof bezogen und speziell bei Fleisch- und Wurstwaren sowie Brot und Gebäck werden Vergleichsanbote ortsansässiger Lieferanten eingeholt bzw. Vergleiche mit den alle zwei bis drei Jahren von der landwirtschaftlichen Schulabteilung vorgegebenen Richtsätzen angestellt.

Eine wesentliche Richtschnur für den Lebensmitteleinkauf stellt die jährlich im Erlaßwege **vorgegebene Verpflegsquote** (für 1987 beispielsweise S 37,-- pro Tag) dar.

Eine formelle Vergabe auf Basis einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung im Sinne der Vergabevorschrift des Landes Steiermark war in keiner land- und

forstwirtschaftlichen Fachschule feststellbar. Die vorgefundene Vergabeart war einheitlich als "freihändige Vergabe" zu qualifizieren.

Aufgrund der Rückmeldungen zum ausgeschickten Fragenkatalog des Landesrechnungshofes haben nur sieben land- und forstwirtschaftliche Fachschulen angegeben, für das Jahr 1987 **verbindliche Offerte** eingeholt zu haben. Die Durchsicht des vorgelegten Materials hat ergeben, daß lediglich drei Fachschulen Offerte im kaufmännischen Sinn; d.h. für den Anbieter verbindliche Vertragsanträge vorweisen konnten. Dies, obwohl für das Jahr 1987 noch die 40.000 S-Grenze für freihändige Vergaben, die ab 1988 auf S 100.000,-- angehoben wurde, maßgebend war.

In der überwiegenden Mehrzahl der untersuchten land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen **fehlt ein Nachweis** über die Einholung von schriftlichen Vergleichsanboten, Bestbieterauswahl und sohin **für eine objektive sparsame Vorgangsweise beim Lebensmitteleinkauf**. Vielfach dürfte auch

- \* der rechtliche Unterschied zwischen Offert und sonstigen Preisinformationen (Preislisten, Kataloge usw.) bzw.
- \* die Präferenz der Vergabevorschrift für der Form entsprechend eingeholte Angebote gegenüber von formlosen Preisermittlungen

nicht bewußt sein.

Der **Landesrechnungshof empfiehlt daher**, auch in Fällen der freihändigen Vergabe im Sinne des § 4 der gültigen Vergabevorschrift des Landes Steiermark nach Tunlich-

keit **Vergleichsanbote einzuholen**. Dies erscheint auch aus wirtschaftlicher Sicht zweckmäßig, da nur mit möglichst vielen vergleichbaren Angeboten Waren am günstigsten beschafft werden können.

Klar im Vordergrund des Interesses bei der Beschaffungsdurchführung stehen

- die Angemessenheit der Preis-Qualität-Relation und
- die Präferenz für örtliche bzw. regionale Lieferanten bzw. Produzenten.

Die Wahl des Beschaffungspartners bzw. die Art des Einkaufes entsprechen der Vorgangsweise eines Privathaushaltes und vernachlässigen die doch wesentlich größere Einkaufsmacht der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Auch unter Berücksichtigung der spezifischen Fachschulaspekte und der verständlichen Präferenz für ortsansässige Firmen besteht nach Auffassung des Landesrechnungshofes zumindest bei den **regelmäßig wiederkehrend zu beschaffenden Lebensmitteln und Verbrauchsartikeln** im Hinblick auf den Jahresbedarf ein Einkaufspotential, das bereichsweise die Einholung von Angeboten unter Konkurrenzdruck zweckdienlich erscheinen läßt. Anhand der Lebensmittelkarteien sind die in etwa gleichbleibenden Vorgabewerte (Jahresverbrauch) für derartige Rahmenausschreibungen erhebbar. Z.B. betragen die Ausgaben für Fleisch- und Wurstwaren in einzelnen größeren Fachschulen im Jahr über S 100.000,--. Allenfalls

bestehende geringe Lagerkapazitäten stellen keinen Hinderungsgrund dar, da durchaus Abruf nach Bedarf mit den Lieferanten vereinbart werden kann.

Die Mehrzahl der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen unterhält zu keinem Zeitpunkt ein besonders großes **Warenlager**. In Fachschulen, in denen jeweils der Wochenbedarf bestellt, geliefert und verarbeitet wird, erscheint eine spezielle Lagerverwaltung und Führung einer Lebensmittelkartei entbehrlich. In jenen Fachschulen, in denen jeweils bedeutsame Lagerbestände bestehen, liegt die Bandbreite der Lagerbestände in Schilling ausgedrückt zum Stichtag 30. Juni 1987, zwischen S 15.000,-- und S 40.000,--, und zum Stichtag 31. Dezember 1987, zwischen S 20.000,-- und S 120.000,--.

Die jeweils größeren Lagerbestände zum Jahresende erklären sich damit, daß in Ansehung der schulfreien Sommerpause vernünftigerweise das Lebensmittellager möglichst aufgebraucht wird, während zum Jahresende keine derartige Motivation gegeben ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die mit dem Wareneinkauf betrauten Mitarbeiter der einzelnen Fachschulen durchaus bemüht sind, die erforderlichen Lebensmittel und Verbrauchsartikel kostengünstig einzukaufen.

Dem Landesrechnungshof erscheint jedoch der gegenwärtige Ermessensspielraum bei der Beschaffung in den land- und forstwirtschaftlichen Schulen bereichsweise etwas zu weit gesteckt. Den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sollten daher die bestehenden Richtlinien, insbesondere die Vergebungsvorschrift des Landes Steier-

mark in Erinnerung gerufen werden, damit die Einholung von Vergleichsanboten nicht die Ausnahme bleibt, sondern die Regel darstellt. Desweiteren sollten im Wege der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen Informationen bzw. Hilfen darüber angeboten werden, wie Ausschreibungsunterlagen zu erstellen bzw. Ausschreibungen organisatorisch anzulegen sind.

Am 23. Oktober 1989 fand im Büro des Landesrates Dipl.-Ing. Hermann Schaller eine Schlußbesprechung statt, an der

der zuständige politische Referent

Landesrat Dipl.-Ing.  
Hermann SCHALLER

von seinem Büro

ORR. Dr. Josef PUNTIGAM

von der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen

Landesschulinspektor  
HR. Dipl.-Ing. Otmar  
TAUSCHMANN

OAR. Gerd KÖNIG

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor  
WHR. Dr. Herbert LIEB

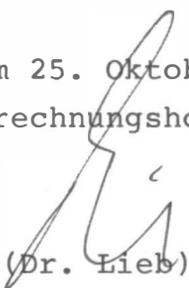
HR. Dipl.-Ing. Werner  
SCHWARZL

OAR. Harald KRONEGGER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 25. Oktober 1989  
Der Landesrechnungshofdirektor:

  
(Dr. Lieb)